Einkaufsbedingungen

BURMEIER

1. Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns erteilten Bestellungen und Aufträge gegenüber Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Diese werden ausnahmsweise nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Vorstehendes gilt auch, wenn wir Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen, insbesondere, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

2. Code of Conduct

Der Lieferant hat bei Erbringung seiner Leistungen den Leitfaden der Stiegelmeyer-Gruppe (Code of Conduct) zu beachten und geeignete Maßnahmen zu treffen, dass auch seine Mitarbeiter und evtl. Nachunternehmer die dort aufgeführten Verhaltensregeln beachten. Der Leitfaden ist unter www.stiegelmeyer.com abrufbar bzw. wird dem Lieferanten auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

3. Bestellung / Lieferantenerklärung

Nur schriftlich oder in Textform von uns erteilte oder bestätigte Bestellungen sind wirksam. Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen oder in Textform erteilten Genehmigung. Wird die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Datum der Bestellung vom Lieferanten angenommen, gilt sie als abgelehnt. Auf offensichtliche Irrtümer, z. B. Schreib- und Rechenfehler und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen, hat der Lieferant uns zum Zwecke der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Vorbehalte gegen die von uns in der Bestellung festgelegten technischen Parameter oder gegen andere festgelegte Anforderungen umgehend, d.h. vor Annahme der Bestellung, mitzuteilen.

Auf unsere schriftliche Anforderung hin hat der Lieferant uns eine den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11.06.2001 entsprechende Lieferantenerklärung zukommen zu lassen.

4. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich, ihre Einhaltung ist wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, sind uns sofort schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Für den Fall des Verzuges können wir pauschal für jede volle Kalenderwoche der Überschreitung 0,5 % des Gesamtwertes der Bestellung (ohne Umsatzsteuer) als Entschädigung verlangen. Die Pauschale ist insgesamt auf max. 5 % des Gesamtwertes der Bestellung (ohne Umsatzsteuer) beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unsererseits vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass uns infolge des Verzuges kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch uns, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, gilt nicht als Verzicht auf die Entschädigung. Die Verzugsentschädigung ist jedoch spätestens bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

5. Versand

Die bestellte Ware ist – sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist – frei Haus an die in unserer Bestellung angegebene Lieferanschrift zu liefern. Die Ware ist transportgerecht zu verpacken, entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Festlegungen zu kennzeichnen und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt zu versenden. Der Versand ist uns gegenüber spätestens bei Abgang der Ware anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften müssen die von uns angegebene Versandanschrift und die Bestellnummer aufgeführt sein. Diese und sonstige in der Bestellung angegebene Versandvorschriften sind für den Lieferanten verbindlich. Sendungen, für die wir die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind zu günstigsten Frachttarifen zu befördern, soweit sich nicht aus unseren Versandvorschriften etwas anderes ergibt. Für sämtliche Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Beachtung oder Nichtbefolgung unserer Vorgaben entstehen, ist der Lieferant haftbar.

6. Informationspflicht

Für Liefergegenstände, deren Handhabung, Bearbeitung und/oder Einbau nicht allgemein bekannt ist, sind uns ohne besondere Aufforderung unter Hinweis auf die jeweilige Bestellnummer spätestens bei Anlieferung der Gegenstände, Montage- und Inbetriebnahmeanweisungen, Wartungsvorschriften etc. in deutscher Sprache und in der Sprache des Empfangsortes der Liefergegenstände zu übergeben. Im Unterlassungsfall haftet der Lieferant auch für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, Bearbeitung und/oder Einbau entstehen.

7. Mängelrüge

Offensichtliche Mängel sind durch uns rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Ware bei uns dem Lieferanten gegenüber angezeigt werden. Verborgene Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn sie von uns innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten gegenüber angezeigt werden. Von uns geleistete Zahlungen gelten in keinem Fall als Verzicht auf die Mängelrüge.

8. Gewährleistung

Unsere Gewährleistungsansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Gewährleistungsansprüche verjähren demnach binnen 24 Monaten nach Lieferung bzw. Leistung.
Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Waren den von uns vertraglich (insbesondere in Zeichnungen, Modellen, Mustern, etc.) an sie gestellten Anforderungen entsprechen und sie der marktüblichen Qualität und den maßgeblichen Vorschriften und Standards entsprechen, die für in Deutschland in Verkehr gebrachte Waren gelten.
Wir sind ausnahmsweise berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten schon vor Ablauf einer dem Lieferanten ansonsten zu setzenden angemessenen Nachfrist selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder uns ersatzweise anderweitig mit Ware einzudecken, wenn eine besondere Dringlichkeit dadurch eintritt, dass durch den Mangel ein erheblicher Schaden, insbesondere bei einer Gefährdung der Betriebssicherheit, droht und wir den Lieferanten zuvor bzw. unverzüglich über den Mangel und den drohenden Schaden benachrichtigen.
Bei den vorbeschriebenen Ersatzmaßnahmen sind unsererseits stets die berechtigten Interessen des Lieferanten zu beachten.
Für Waren, an denen eine Mangelbeseitigung vorgenommen wurde, und für auf Grund eines Mangels neu gelieferte Waren beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des behobenen Mangels mit der Beendigung der Nachbesserung oder der Neulieferung neu.
Die Rechte aus einer vom Lieferanten gewährten Garantie bleiben unberührt.

9. Schadensersatz / Rücktritt

Wir sind berechtigt, ohne Einschränkungen wegen jeglicher Vertragsverletzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem Lieferanten Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferant haftet dabei für sämtliche Folgeschäden, die uns oder unseren Kunden aus Sachmängeln oder sonstigen Vertragsverletzungen seitens des Lieferanten entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei berechtigten Beanstandungen unserer Kunden, die auf entsprechenden Vertragsverletzungen des Lieferanten beruhen, von sämtlichen Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen freizustellen.
Der Lieferant stellt uns weiter uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen oder ähnlichen Bestimmungen erhoben werden, sofern das betroffene Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde oder die vom Lieferanten gelieferten Stoffe oder Teile für den Produktfehler des Endprodukts ursächlich sind. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der bei uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (z. B. im Rahmen einer Rückruf- oder sonstigen Feldaktion).
Neben den gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsrechten steht uns ein Recht zum ersatzlosen Rücktritt dann zu, wenn

- der Lieferant der Geltung dieser Einkaufsbedingungen widerspricht;
- der Lieferant trotz Aufforderung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keinen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorlegt (siehe Ziff. 10.);
- der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen, fälligen Vertragspflichten trotz angemessener Fristsetzung nicht nachkommt.

10. Versicherung

Der Lieferant hat für die von ihm, seinen Mitarbeitern oder Nachunternehmen durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Waren verursachten Schäden auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit für den jeweiligen Einzelfall angemessenen Mindestdeckungssummen für Sach- und Personenschäden abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages mit uns aufrecht zu erhalten. Auf unsere ausdrückliche schriftliche Aufforderung hin ist der Lieferant verpflichtet, uns umgehend einen schriftlichen Nachweis über den Bestand einer entsprechenden Versicherung nebst den Mindestdeckungssummen zukommen zu lassen.

11. Verfügbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzgegenstände und Ersatzteile (Originalteile) für die Liefergegenstände für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer unserer Produkte, in die die Liefergegenstände eingebaut werden, mindestens aber für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der jeweiligen Lieferung, an uns zu angemessenen Bedingungen zu liefern, um uns die Instandhaltung und Reparatur unserer Produkte zu ermöglichen.
Stellt der Lieferant nach Ablauf der zuvor genannten Frist die Produktion bzw. Vorhaltung der mit den Liefergegenständen identischen Gegenstände oder der Ersatzteile ein, so hat er uns 6 Monate vor der Einstellung hierüber schriftlich zu benachrichtigen, um uns Gelegenheit zu einer ausreichenden Bevorratung zu geben.

12. Qualitätssicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität der von ihm gelieferten Waren permanent durch geeignete Prüfungen und Kontrollen während der Fertigung sicherzustellen. Über diese Prüfung hat er eine Dokumentation entsprechend der EN ISO 9001 zu erstellen. Wir haben das Recht, uns nach entsprechender Ankündigung von der Art der Durchführung der Prüfung und Kontrollen an Ort und Stelle des laufenden Geschäftsbetriebes zu überzeugen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, uns auf eine entsprechende Anforderung hin die Art und Durchführung der Prüfungen und Kontrollen durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen und entsprechend Auskunft zu erteilen, soweit wir daran ein berechtigtes Interesse haben.

13. Energieeffizienz

Wir weisen unsere Lieferanten mit einem Einfluss auf die energiebezogene Leistung daraufhin, dass wir ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 betreiben und die Energieeffizienz als Entscheidungskriterium in die Vergabe mit einfließt. Der Lieferant sichert zu die Energiepolitik einzuhalten und bei der Angebotsabgabe energetische Kriterien zu berücksichtigen bzw. ein energieeffizientes Vergleichsangebot abzugeben.

14. Stoffe in Produkten

Der Lieferant sichert zu, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in der jeweils gültigen Fassung von ihm eingehalten werden. Es werden vom Lieferanten keine Produkte geliefert, die Stoffe gemäß Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung 1005/2009 oder der UN-Minamata Konvention enthalten. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, dass die jeweils aktuellen Grenzwerte der Richtlinie RoHS 2011/65/EU eingehalten werden. Es dürfen keine krebserregenden, erbgutverändernden oder radioaktiv belasteten Stoffe verwendet werden.
Der Lieferant stellt uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der genannten Verordnungen und Verbote frei.

15. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Warenzeichen, Patente und sonstige Schutzrechte, verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung eines der vorstehend genannten Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der berechtigten Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 5 Jahre, beginnend mit der Lieferung der betreffenden Ware.

16. Geheimhaltung / Werbung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen und alle sonstigen nicht offenkundigen – insbesondere alle ausdrücklich als „geheim“ gekennzeichneten – Unterlagen, Informationen und Daten, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns erhält, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu verwenden. Es ist ihm untersagt, diese Unterlagen, Informationen und Daten zu verwerten, Dritten mitzuteilen oder sonst zugänglich zu machen. Verstößt der Lieferant gegen eine der vorgenannten Pflichten, ist er verpflichtet, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 Euro je Einzelfall – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs – zu zahlen.
Dem Lieferanten ist es im Übrigen nur nach unserer schriftlichen oder in Textform erfolgten Genehmigung gestattet, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit uns gegenüber Dritten hinzuweisen oder damit zu werben.

17. Unfallverhütung

Hat der Lieferant seine Leistungen auf unserem Gelände zu erbringen, so hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass alle Vorschriften über Unfallverhütung am Arbeitsplatz und die entsprechenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Erfüllungsgehilfen in diesem Sinne sind auch die unsererseits dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte. Mit der Zurverfügungstellung unterliegen diese Arbeitskräfte den Weisungen des Lieferanten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns, unseren Arbeitnehmern oder Dritten durch mangelhafte Aufklärung oder Beachtung der Schutzvorschriften entstehen, es sei denn, es liegt beim Geschädigten selbst grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

18. Fertigungsmittel, Entwicklungen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen des Bestellers

Fertigungsmittel wie Modellmuster, Modelle, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Daten, Konstruktions- und Fertigungsunterlagen, Know-how und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben sowohl ohne wie auch nach Vornahme von Änderungen oder Weiterentwicklungen unser alleiniges Eigentum. Wir sind zur uneingeschränkten Nutzung und Verwertung berechtigt. Gleiches gilt für solche Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten (weiter-)entwickeln. Fertigungsmittel, insbesondere Modelle und Werkzeuge, die auf unsere Kosten vom Lieferanten gefertigt werden, gehen nach Bezahlung in unser Eigentum über. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu lagern sowie gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf eigene Kosten zu versichern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Fertigungsmittel, sei es ohne oder nach Vornahme von Änderungen oder Weiterentwicklungen, über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus Dritten zu überlassen oder in irgendeiner Weise zu nutzen oder zu verwerten. Dies gilt auch für mit Hilfe der Fertigungsmittel hergestellte Gegenstände. Diese Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden, es sei denn, wir haben einer anderweitigen Verwendung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel nach Ausführung der Bestellung auf unsere besondere Anforderung an uns zurückzusenden oder zu vernichten.

19. Datenschutz

Wir sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen. Die Daten werden von uns an einer zentralen Stelle erstmalig gespeichert. Der Lieferant erhält hiermit davon Kenntnis.

20. Erfüllungsort, Rechtswahl

Erfüllungsort und Ort des Gefahrüberganges für die Lieferungen ist der Ort, an dem die Lieferung gemäß der Angabe in der Bestellung zu erfolgen hat. Für sämtliche Zahlungen ist es unser Geschäftssitz. Für sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Das jeweils geltende internationale Privatrecht und das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist unser Geschäftssitz. Abweichend davon können wir auch am Sitz des Lieferanten klagen.

21. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Hiddenhausen, Juni 2023